

Diese Erfahrung bewog wiederum den Orden, sich gegenüber seinem neuen Auftraggeber Konrad von Masovien zu sichern, indem er sich 1226 vom Kaiser und 1234 vom Papst privilegieren ließ⁴¹⁾. Autonomie braucht nicht Souveränität zu bedeuten; in diesem Fall handelt es sich um die Unabhängigkeit von den benachbarten Lokalgewalten und die Möglichkeit, die Herrschaftsbildung nach eigenen Gesetzen — d. h. unter Wahrung der Privilegien, u. a. auch der passiven Lehnsunfähigkeit —, zu vollziehen. In diesem Sinne läßt sich der von Caspar geprägte Begriff vom „autonomen Ordensstaat“ unbedenklich gebrauchen.

Es bleibt zu prüfen, ob Caspars Deutung der Goldenen Bulle von Rimini als „Aktionsprogramm“ Hermanns von Salza⁴²⁾ — d. h. für unsere Fragestellung verengt als das bewußte Aussparen der Fixierung der Zugehörigkeit zu Imperium oder Regnum — in modifizierter Form übernommen werden kann. Die Ausgangsposition der Ordensherrschaft in Preußen spricht für die Zuordnung zum Regnum, aber die Verwirklichung der weitgreifenden Missions- und Eroberungspläne — schon 1245 wurde die Erwerbung Litauens erwogen⁴³⁾ — hätte in der Zukunft eine Situation schaffen können, in der ein großer Ordensstaat neben die alte Trias hätte treten können als Germania nova, wie die Humanisten des 16. Jahrhunderts noch das zersplitterte und vor dem Untergang stehende Ordensgebiet nannten. In Wirklichkeit ging die Entwicklung allerdings andere Wege und verwischte allmählich die Unterschiede, bis sie schließlich im 15. Jahrhundert im Begriff des „Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation“ ihren Abschluß fand.

Ebenso ist zu berücksichtigen, daß die Personalunion zwischen Kaiser und deutschem König zur Verwischung der begrifflichen Scheidung beigetragen hat, denn es ist nur natürlich, wenn der höhere Rang des Kaisers — besonders in feierlichen Verlautbarungen — dominiert⁴⁴⁾. Auf diese Tatsachen ist es wohl zurückzuführen, wenn meist einfach

⁴¹⁾ Über die Papstbulle s. u. S. 217 f.

⁴²⁾ Caspar, Salza S. 16 ff. — Für ein Aktionsprogramm im praktischen Sinne, da alle Verleihungen auf dem Papier standen und durch die Eroberung des Landes erst verwirklicht werden mußten, hält die Goldene Bulle von Rimini auch Kantorowicz, Friedrich II. S. 86 f.

⁴³⁾ S. u. S. 220.

⁴⁴⁾ Auch Erich Maschke, Der deutsche Ordensstaat. Gestalten seiner großen Meister (1935) S. 37 f., macht keine strenge Scheidung zwischen Kaiser und König. — Auf die Tatsache, daß in den Urkunden Heinrichs (VII.) für Livland vom Imperium die Rede ist, wurde bereits hingewiesen (s. S. 204 mit Anm. 36); an Livlands Zugehörigkeit zum deutschen Regnum ist nie gezweifelt worden.